

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 321

# Kollektiver Rechtsschutz für kleine und mittlere Unternehmen?

Bedarfsanalyse und Gesetzesvorschlag

Von

Nina Balta



Duncker & Humblot · Berlin

NINA BALTA

Kollektiver Rechtsschutz für kleine  
und mittlere Unternehmen?

Schriften zum Prozessrecht

Band 321

# Kollektiver Rechtsschutz für kleine und mittlere Unternehmen?

Bedarfsanalyse und Gesetzesvorschlag

Von

Nina Balta



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimplar

Druck: Metasystems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-19592-3 (Print)

ISBN 978-3-428-59592-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Für meinen Vater*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation angenommen. Mein besonderer und herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Christoph A. Kern, LL. M. (Harvard) für die hervorragende Betreuung und die stets wohlwollende Unterstützung bei der Erstellung der Arbeit. Bedanken darf ich mich auch bei Prof. Dr. Matthias Siegmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie bei Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Pfeiffer für die Übernahme des Vorsitzes des Prüfungsausschusses der mündlichen Doktorprüfung.

Bei der Überarbeitung der Arbeit haben mich Dr. Lukas Valis und Dr. Jascha Seitz unterstützt, denen ich für die sorgfältige Durchsicht und wertvollen Anregungen danke.

Nico Kolb danke ich für unsere vielen Gespräche über die besonderen Herausforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen und seine inspirierenden Gedanken. Mein tiefer Dank gilt ihm aber vor allem für seine liebevolle Zuversicht und unermüdliche Geduld, mit der er mich durch alle Phasen der Promotion begleitet hat.

Meinen Schwestern Maria und Mihaela und allen voran meinen Eltern Anica und Antun Balta danke ich von Herzen für ihre vorbehaltlose und liebevolle Unterstützung – sowohl während meiner juristischen Ausbildung als auch in allen anderen Lebensbereichen.

Meinem Vater ist diese Arbeit gewidmet. Jedes ihrer Worte trägt seine Erinnerung und ist für ihn allein geschrieben.

Stuttgart, im April 2025

*Nina Balta*



# Inhaltsübersicht

## *Kapitel 1*

### **Einführung** 21

A. Anlass der Arbeit .....	21
B. Gang der Untersuchung .....	25

## *Kapitel 2*

### **Defizitäre kollektive Rechtsdurchsetzung** 26

A. Kollektivschäden bei KMU .....	26
B. Bestandsaufnahme kollektiver Rechtsschutzinstrumente .....	39
C. Ergebnis .....	58

## *Kapitel 3*

### **Bedarfsanalyse aus Sicht geschädigter KMU** 59

A. Effektiver Rechtsschutz durch Individualprozesse .....	59
B. Effektiver Rechtsschutz durch Kollektivklagen .....	77
C. Ergebnis .....	84

## *Kapitel 4*

### **Bedarfsanalyse aus Sicht der Allgemeinheit** 85

A. Entlastung der Justiz .....	86
B. Allgemeininteresse an individueller Rechtsdurchsetzung .....	87
C. Wirtschafts- und Justizstandort Deutschland .....	94
D. Missbrauchsprävention .....	98
E. Ergebnis .....	108

*Kapitel 5***Gesetzesvorschlag** 110

A. Massenschäden .....	111
B. Streuschäden .....	153
C. Anwendungsbereiche und Verhältnis der Kollektivklagen .....	162

*Kapitel 6***Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse** 166

A. Massenschäden .....	166
B. Streuschäden .....	168

<b>Annex: Gesetzestext</b> .....	169
----------------------------------	-----

<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	183
--	-----

<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	200
----------------------------------	-----

# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einführung</b>	21
A. Anlass der Arbeit	21
B. Gang der Untersuchung	25

## *Kapitel 2*

<b>Defizitäre kollektive Rechtsdurchsetzung</b>	26
A. Kollektivschäden bei KMU	26
I. Kartellrecht	27
II. Lauterkeitsrecht	28
1. Irreführende Vermarktungspraktiken	29
2. Missbräuchliche Abmahnungen	30
III. Unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen	32
IV. Patentrecht	35
1. Non-Producing Entities	35
2. Missbräuchliche Geschäftspraktiken gegenüber KMU	37
V. Zwischenergebnis	38
B. Bestandsaufnahme kollektiver Rechtsschutzinstrumente	39
I. Nationale Bestandsaufnahme	40
1. Kollektivverfahren im GWB	41
a) Verbandsklagen	41
aa) Klageberechtigte Verbände	41
bb) Rechtsschutzbegehren	42
b) Behördliche Anordnung der Rückerstattung	43
2. Verbandsklagen im UWG	44
a) Klageberechtigte Verbände	44
b) Rechtsschutzbegehren	44
3. Verbandsklagen im UKlaG	45
4. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	46
5. Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz	47
6. Sog. „Sammelklage-Inkasso“	50

7. Zwischenergebnis .....	51
II. Internationale Bestandsaufnahme .....	52
1. USA .....	53
2. Schweden .....	54
3. Niederlande .....	55
4. Belgien .....	56
5. Model European Rules of Civil Procedure .....	57
C. Ergebnis .....	58

### *Kapitel 3*

<b>Bedarfsanalyse aus Sicht geschädigter KMU</b>	59
A. Effektiver Rechtsschutz durch Individualprozesse .....	59
I. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Rechtsschutz .....	60
1. Zugang zu effektivem Rechtsschutz .....	60
2. Chancengleichheit .....	61
3. Rechtsschutzbedürfnis .....	62
4. Zwischenergebnis .....	62
II. Rechtsschutzdefizite im Individualprozess .....	63
1. Durchsetzungsbarrieren im staatlichen Prozess .....	63
a) Formelle Barrieren .....	64
b) Faktische Barrieren .....	65
aa) Kosten .....	65
(1) Kosten des Zivilprozesses .....	66
(2) Mittelbare Kosten des Zivilprozesses .....	67
(3) Kosten bei grenzüberschreitendem Sachverhalt .....	67
bb) Fehlende Rechtskenntnis .....	68
cc) Fehlende Prozesserfahrung .....	68
dd) Abhängigkeit von der Geschäftsbeziehung .....	69
ee) Persönlichkeit der Unternehmensleitung .....	71
c) Zwischenergebnis und Kategorisierung der Barrieren .....	72
2. Schiedsverfahren .....	73
a) Kosten .....	74
b) Verfahrensdauer .....	75
c) Potenzial für Einigungen .....	76
d) Zwischenergebnis .....	77
B. Effektiver Rechtsschutz durch Kollektivklagen .....	77
I. Fehlende Ressourcen und Prozesserfahrung .....	78
1. Kosten .....	78

2. Erfolgsaussichten der Klage .....	79
a) Bündelung von Ressourcen und Informationen .....	79
b) Erhöhte Vergleichsbereitschaft .....	80
II. Abhängigkeit von der Geschäftsbeziehung .....	81
III. Zwischenergebnis .....	83
C. Ergebnis .....	84

*Kapitel 4*

**Bedarfsanalyse aus Sicht der Allgemeinheit**

A. Entlastung der Justiz .....	86
B. Allgemeininteresse an individueller Rechtsdurchsetzung .....	87
I. Rechtsbewährung und Prävention .....	88
II. Public law enforcement .....	89
III. Lauterkeits- und kartellrechtliche Verbandsklagen .....	91
1. Unterlassungsklagen .....	91
2. Abschöpfungsklagen .....	92
3. Beseitigungsklagen .....	93
IV. Zwischenergebnis .....	93
C. Wirtschafts- und Justizstandort Deutschland .....	94
I. Wirtschaftsstandort Deutschland .....	94
II. Justizstandort Deutschland .....	96
III. Zwischenergebnis .....	97
D. Missbrauchsprävention .....	98
I. Der Mythos der „US-amerikanischen Verhältnisse“ .....	99
II. Missbrauchspotenzial von Kollektivklagen .....	102
1. Beschränkung auf Verbraucherinteressen .....	103
a) Beschränkte Klageberechtigung .....	103
b) Beschränkte Finanzierungsmöglichkeiten .....	104
2. Missbrauchspotenzial bei KMU-Klagen .....	105
3. Zwischenergebnis .....	107
E. Ergebnis .....	108

*Kapitel 5***Gesetzesvorschlag**

	110
A. Massenschäden . . . . .	111
I. Verbands- oder Gruppenklage? . . . . .	111
1. Verbandsklageaktivität im KMU-Interesse . . . . .	112
2. Notwendigkeit einer Verbandsklage . . . . .	113
a) Mobilisierung der Anspruchsinhaber . . . . .	113
b) Missbrauchsprävention . . . . .	114
3. Ergebnis: Entscheidung für die Gruppenklage . . . . .	115
II. Prozessuale Ausgestaltung der Gruppenklage . . . . .	116
1. Zuständigkeit . . . . .	116
2. Klageerhebung . . . . .	117
3. Klageantrag . . . . .	118
4. Anmeldung . . . . .	118
a) Opt-in-Verfahren . . . . .	118
b) Nachweis der KMU-Eigenschaft . . . . .	121
5. Der Gruppenkläger . . . . .	122
a) Handeln im Interesse der Gruppe . . . . .	122
b) Wahl des Gruppenklägers . . . . .	123
6. Zulassung der Gruppenklage . . . . .	125
a) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	126
b) Keine Prüfung von Schlüssigkeit und Substantiiertheit . . . . .	128
c) Zeitpunkt der Zulassung . . . . .	129
7. Beteiligungsrechte der Gruppenmitglieder . . . . .	130
8. Anwaltliche Vertretung . . . . .	132
9. Gerichtliche Prozessleitungspflichten . . . . .	133
a) Überwachung des Gruppenklägers . . . . .	133
b) Bildung von Untergruppen . . . . .	134
c) Informationspflicht . . . . .	135
10. Kosten . . . . .	136
a) Verteilung des Kostenrisikos . . . . .	136
b) Kostenreduktion . . . . .	138
aa) Höchstgrenze der individuellen Kostenbeteiligung . . . . .	138
bb) Streitwertreduktion oder -deckelung . . . . .	139
c) Übernahme des Kostenrisikos durch Dritte . . . . .	140
aa) Staatliche Klagefonds . . . . .	140
bb) Anwaltliche Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar . . . . .	140
cc) Externe private Prozessfinanzierung . . . . .	143
dd) Prozessuale Umsetzung . . . . .	144

11. Kollektivvergleiche .....	146
a) Obligatorische Vergleichsphase .....	147
b) Gerichtliche Genehmigung von Vergleichen .....	148
c) Opt-out .....	150
12. Ansprüche von Verbrauchern .....	151
13. Gruppenklagen gegen KMU .....	152
B. Streuschäden .....	153
I. Verbandsklagen nach dem VDuG .....	154
1. Anmeldeerfordernis .....	155
2. Aufwand des Umsetzungsverfahrens .....	155
II. Behördlich angeordnete Rückerstattung und Beseitigungsanspruch .....	156
III. Vorteils- und Gewinnabschöpfungsklagen .....	157
1. Praktische Hürden .....	158
2. Fehlender Klageanreiz .....	158
3. Beschränkter Anwendungsbereich und Klageberechtigung .....	160
IV. Ergebnis .....	161
C. Anwendungsbereiche und Verhältnis der Kollektivklagen .....	162
I. Verhältnis der Abhilfe- und Gruppenklage .....	162
II. Beschränkter Anwendungsbereich der Abschöpfungsklagen .....	164

### *Kapitel 6*

<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</b>	166
A. Massenschäden .....	166
B. Streuschäden .....	168
Annex: Gesetzestext .....	169
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>183</b>
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	<b>200</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alter Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BB	Betriebs-Berater
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDE	Code de droit économique
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands

Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
COM	European Commission
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DJT	Deutscher Juristentag
DVZ	Deutsche Verkehrs-Zeitung
E.C.L.R.	European Competition Law Review
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
ELI	European Law Institute
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ERCP	Model European Rules of Civil Procedure
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	Europäische Union; European Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	folgende (Pl.)
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GKLG	Gruppenklagegesetz
GKLG-E	Entwurf eines Gruppenklagegesetzes
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs- sammlung
GVMuG-E	Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review

HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. E.	im Ergebnis
IfM	Institut für Mittelstandsforschung
insb.	insbesondere
IP	Internet Protocol; Intellectual Property
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	JuristenZeitung
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KartR	Kartellrecht
KK	Kölner Kommentar
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
LG	Landgericht
LGR	Lag om grupprättegång
LKW	Lastkraftwagen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MFK	Musterfeststellungsklage
Mio.	Millionen
Mitt.	Mitteilung
Mrd.	Milliarden
MüKo	Münchener Kommentar
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NPE	Non-Producing Entity; Non-Producing Entities
Nr.	Nummer(n)
NZA-Beilage	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OLG	Oberlandesgericht
PIProt.	Plenarprotokoll
PM	Pressemitteilung
PS	Prüfungsstandard
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
s.	siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg.	Sammlung
SME	Small and Mid-sized Enterprise(s)

s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/n/m/s)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
u.	und
u. a.	und andere(s); unter anderem
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
U. Mich. J.L. Reform	University of Michigan Journal of Law Reform
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
USA	United States of America
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
v. a.	vor allem
VDuG	Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
VRUG	Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz
VuR	Verbraucher und Recht
WAMCA	Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie
wbl	wirtschaftsrechtliche blätter
WBR	Wetboek van Buergerlijke Rechtsvordering
WCAM	Wet collectieve afwikkeling van massaschades
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale LPR	Yale Law & Policy Review
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-E	Entwurf der Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International



## Kapitel 1

# Einführung

## A. Anlass der Arbeit

In einem „durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben“<sup>1</sup> soll kollektiver Rechtsschutz eine effektive Rechtsdurchsetzung im Zivilprozess ermöglichen, indem gleichgelagerte Ansprüche und Interessen eines Kollektivs in einem Verfahren gemeinschaftlich verfolgt werden.<sup>2</sup> Als Reaktion auf massenhaft erhobene Einzelklagen im Nachgang des sog. „dritten Börsengangs“ der Deutschen Telekom AG<sup>3</sup> und des sog. „Dieselskandals“<sup>4</sup> ist der kollektive Rechtsschutz in den rechtspolitischen Fokus gerückt. Das hat zu einem Ausbau kollektiver Rechtsschutzinstrumente in Deutschland geführt. Aufschwung bekam diese Entwicklung durch die Einführung der Musterfeststellungsklage im Jahr 2018. Sie erreichte ihren Höhepunkt mit Einführung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes (VDuG) im Jahr 2023, mit dem die Verbandsklagenrichtlinie<sup>5</sup> in nationales Recht umgesetzt und die erste kollektive Abhilfeklage in Deutschland eingeführt wurde.

Stets im Fokus dieser Rechtsentwicklung stand der Verbraucherschutz. Nur am Rande der Gesetzgebungsverfahren wurde diskutiert, ob auch Ansprüche von Unternehmen im Wege der Kollektivklagen durchsetzbar sein sollten. Einige Stimmen aus der Literatur und Praxis sprachen sich für die Einbeziehung entsprechender Ansprüche aus.<sup>6</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) wurden

---

<sup>1</sup> Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 11.05.2018, BT-Drs. 176/18, S. 1.

<sup>2</sup> Zu Begriff und Funktion des kollektiven Rechtsschutzes: *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 18 und S. 26 ff.; *Koch*, in: Meller-Hannich, Kollektiver Rechtsschutz, S. 55 f.

<sup>3</sup> Zum Sachverhalt siehe *Möllers/Wolf*, BKR 2021, 249, 249 f.

<sup>4</sup> Zum Sachverhalt siehe *Witt*, NJW 2017, 3681, 3681.

<sup>5</sup> Richtlinie 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG vom 25. November 2020 (im Folgenden „Verbandsklagenrichtlinie“), ABl. L 409, S. 1 ff.

<sup>6</sup> *Gsell*, Stellungnahme zum Entwurf des VRUG, S. 13 f.; *Halfmeier*, ZRP 2017, 201, 202; *Meller-Hannich*, NJW-Beil. 2018, 29, 30; *Röthemeyer*, Stellungnahme zum Entwurf des VRUG, S. 1; *Vollkommer*, MDR 2018, 497, 498; Pressemitteilung des DAV, PM 16/18 vom 14.06.2018, abrufbar unter [www.anwaltverein.de/de/newsroom/pm-16-18-nachgebessert-anden-falschen-stellen-enttauschende-ueberarbeitung-zum-musterfeststellungsgesetz](http://www.anwaltverein.de/de/newsroom/pm-16-18-nachgebessert-anden-falschen-stellen-enttauschende-ueberarbeitung-zum-musterfeststellungsgesetz), zuletzt besucht am 08.12.2024. Auch der 72. DJT beschloss mehrheitlich, dass sich kollektiver

dabei aus der Gruppe der Unternehmen besonders hervorgehoben.<sup>7</sup> Auch die Europäische Kommission hatte bereits im Jahr 2011 in einem Arbeitsdokument zum kollektiven Rechtsschutz statuiert, dass ein wirksamer Zugang zum Recht „*vor allem für kleine und mittlere Unternehmen*“ zu gewährleisten sei.<sup>8</sup>

Trotz dessen fanden Ansprüche von KMU nur sehr begrenzt Eingang in den Anwendungsbereich der eingeführten Kollektivklagen. Zwar schloss der unveröffentlichte Referentenentwurf zur Musterfeststellungsklage die Durchsetzung von Unternehmensansprüchen noch nicht aus.<sup>9</sup> Das im Jahr 2018 erlassene Gesetz beschränkte sich jedoch auf Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern<sup>10</sup> und einem Unternehmen.<sup>11</sup> Bei der Umsetzung der rund zwei Jahre später erlassenen Verbandsklagenrichtlinie in das deutsche Recht fanden klägerseitige Unternehmensinteressen zumindest in begrenztem Maße Berücksichtigung. In ihrem Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags (2021 bis 2025) vereinbart, auch *kleinen Unternehmen* die mit der Umsetzung der Richtlinie einzuführenden Klagemöglichkeiten zu eröffnen.<sup>12</sup> In überschießender Umsetzung der Richtlinie wurde folglich in das VDuG aufgenommen, dass Unternehmen, die weniger als zehn Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht übersteigt (im VDuG als „kleine Unternehmen“ bezeichnet; im Folgenden: „Kleinunternehmen“<sup>13</sup>), als Verbraucher im Sinne des

---

Rechtsschutz auch auf den Unternehmensverkehr erstrecken soll, vgl. Ständige Deputation des DJT, Verhandlungen des 72. DJT, K69. In diese Richtung auch: *Welling*, Was kann die Verbandsklage vom KapMuG lernen, S. 283.

<sup>7</sup> *Krausbeck*, DAR 2017, 567, 569; *Meller-Hannich*, NJW-Beil. 2018, 29, 30; *Petrascu/Unsel*, NJW 2022, 1200, 1200; *Stadler*, ZHR 2018, 623, 633. Für Österreich: *Kolba*, in: *Anzenberger/Klauser*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 231. Die kleinen Unternehmen hervorhebend: *Röthemeyer*, VDuG, § 1 Rn. 12.

<sup>8</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Öffentliche Konsultation: Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz vom 04. Februar 2011, SEK(2011) 173 endg., Rn. 26.

<sup>9</sup> *Halfmeier*, ZRP 2017, 201, 202; *Meller-Hannich*, Gutachten A 72. DJT, S. 49; *Stadler*, ZHR 2018, 623, 633.

<sup>10</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.

<sup>11</sup> Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018, BGBl. 2018 I Nr. 26, Art. 2 Nr. 5.

<sup>12</sup> Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 84, abrufbar unter [www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](http://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), zuletzt besucht am 08. 12. 2024.

<sup>13</sup> Die Bezeichnung als „Kleinunternehmen“ erfolgt zur Abgrenzung von den „kleinen Unternehmen“ im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124, S. 36 ff. (im Folgenden: „Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission“), die andere Schwellenwerte als § 1 Abs. 2 VDuG für die Definition dieser Unternehmensgruppe vorsieht, vgl. dort, Art. 2 Abs. 2.

VDuG gelten.<sup>14</sup> Auf diese Weise wurde KMU aus zwei Gründen jedoch nur ein sehr begrenzter Zugang zur Kollektivklage eröffnet.

Erstens sind die Verbandsklagen des VDuG, trotz der Gleichstellung von Kleinunternehmen mit Verbrauchern, im Ergebnis Verbraucherklagen geblieben und B2B-Klagen aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Der Begründung des Gesetzesentwurfs ist zu entnehmen, dass die als Verbraucher geltenden Kleinunternehmen ihre Ansprüche dann zur Verbandsklage anmelden können, wenn der Rechtsstreit ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gleichermaßen betrifft, wie die der Verbraucher.<sup>15</sup> Dem entsprechend sind ausschließlich bestimmte Verbraucherverbände im VDuG klageberechtigt. Von ihnen ist jedoch keine Klageaktivität zu erwarten, die ausschließlich im Interesse von Kleinunternehmen liegt.<sup>16</sup>

Zweitens wurde mit den maßgeblichen Schwellenwerten lediglich ein Teil der Unternehmensgruppe berücksichtigt, die mit dem Begriff „KMU“ assoziiert wird. Zwar existiert keine allgemeingültige Definition des Begriffs der KMU,<sup>17</sup> da er Unternehmen verschiedener Rechtsformen und verschiedener Produktions- und Industriezweige lediglich unter dem gemeinsamen Merkmal einer bestimmten Größe zusammenfasst und für die Messung von Unternehmensgröße keine adäquate Maßeinheit besteht.<sup>18</sup> Allerdings werden mit dieser Unternehmensgröße verschiedene qualitative Merkmale assoziiert, wie beispielsweise begrenzte finanzielle Ressourcen<sup>19</sup> und ein hoher Personenbezug in der Unternehmensstruktur<sup>20</sup>, sowie bestimmte quantitative Eigenschaften, die sich auf die Unterschreitung bestimmter Schwellenwerte beziehen.<sup>21</sup> Aus diesen Merkmalen ergeben sich verschiedene Definitionsmöglichkeiten.<sup>22</sup> Zur einheitlichen Anwendung des Begriffs im europä-

---

<sup>14</sup> § 1 Abs. 2 VDuG.

<sup>15</sup> Bundesregierung, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) vom 24.04.2023 (im Folgenden „Entwurf des VRUG“), BT-Drs. 20/6520, S. 69.

<sup>16</sup> Zur Anwendung des VDuG auf B2B-Klagen unten Kapitel 2 B.I.5.

<sup>17</sup> *Ihlau/Duscha*, Besonderheiten bei der Bewertung von KMU, S. 3.

<sup>18</sup> *Bergmann*, Unternehmensgröße, S. 15.

<sup>19</sup> IDWPS, IDW S 2008, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertung, Rn. 158; *Trenkle*, Digital Transformation in SME, S. 25 f.

<sup>20</sup> *Ihlau/Duscha*, Besonderheiten bei der Bewertung von KMU, S. 6; *Trenkle*, Digital Transformation in SME, S. 25.

<sup>21</sup> *Ihlau/Duscha*, Besonderheiten bei der Bewertung von KMU, S. 3; *Philipps*, Unternehmensgröße, S. 28 f.

<sup>22</sup> Beispielsweise KMU-Definition des IfM Bonn seit 01.01.2016, abrufbar unter [www.ifm-bonn.org/definitionen/-kmu-definition-des-ifm-bonn](http://www.ifm-bonn.org/definitionen/-kmu-definition-des-ifm-bonn), zuletzt besucht am 08.12.2024; Definition kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB; relative KMU-Definition des Bundeskartellamts, vgl. Bundeskartellamt, Merkblatt über Kooperationsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen, Stand März 2007, abrufbar unter [www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Merkblaetter/Merkblatt%20-%20](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Merkblaetter/Merkblatt%20-%20)